

drian in dem Schreiben an Erzb. Tilpin¹, und dieses hat er benutzt².

Gerüchte von der Existenz eines vollständigeren Lebens des h. Remigius mögen Hinkmar zu Ohren gekommen sein. Er hatte dahin und dorthin geschickt, um des Buches habhaft zu werden, aber alle Angaben erwiesen sich als falsch³. Von einem Buche über das Leben und die Wunder des Heiligen hatte er Ludwig d. Deutschen geschrieben, als dieser ihn um Mittheilung von Reliquien bat⁴, und einen ehemaligen Reimser Priester hatte er ersucht, ihm alles in seinem Besitz befindliche biographische Material, ausser den alten Lectionen der Reimser Kirche, persönlich zu überbringen oder verpetschiert zu übersenden, unter Anbietung seiner Gegendienste⁵. Auch von einem Briefe des Avitus an den Heiligen hatte er gehört, den Erzbischof Ado von Vienne besitzen sollte, und er erbat sich diesen und ausserdem, was jener sonst noch über Remigius finden könnte, denn das sei ihm mehr werth als Gold und Edelstein⁶; wahrscheinlich befand er sich auch hier auf einer falschen Fährte, denn es liegt offenbar eine Verwechslung mit dem berühmten Schreiben des Avitus an Chlodovech vor⁷. Obwohl nun der Erfolg seiner Bemühungen zur Erlangung unbekannten biographischen Materials ein negativer war, liess er sich doch von seinem Plane, eine neue Vita zu schreiben nicht abschrecken; er hatte ja noch genug Nachrichten über den Heiligen, die in der kürzeren Vita nicht standen, und auch der Reimser Clerus ermunterte ihn, mit seinen Entdeckungen nicht zurückzuhalten. Er konnte aber leicht mehr wissen als die Quellen, da seine Ansichten über die Geschichtsschreibung von den heutigen grundverschieden waren: der wahre Zweck der Geschichte ist nach ihm die Sammlung unverbürgter Gerüchte, und das hat er durch Verdrehung eines Ausspruchs Beda's herausgebracht⁸. Das Erzeugnis dieser Geschichts-

1) V. Rigoberti § 18, Flod. II, 16. Milo's Vorgänger Rigobert hat noch von Theuderich IV., der 722 zur Regierung kam, ein Privileg erhalten.

2) Die Stelle findet sich übrigens ebenso, wie in der Vorrede zur V. Remigii, in der Schrift *De iure metropolitani*. (Hincmari Opp. ed. Sirmondus II, 731), die schon 876 verfasst ist.

3) Cf. Praef. V. Remigii: 'Ad quae mittens quae mihi promissa fuerunt, penitus falsa inveni'.

4) Flod. III, 20, SS. XIII, p. 511.

5) Flod. III, 28, SS. XIII, p. 552.

6) Flod. III, 21, SS. XIII, p. 515.

7) Dies hat Schrörs, Hinkmar Erzb. v. Reims S. 452, erkannt.

8) Beda, Hist. eccl. Praef., lehnt die Verantwortung für etwaige Irrthümer in seiner Darstellung ab, weil er, wie es die Geschichte fordert, einfach die überkommene Tradition wiedergibt. Er kennt also Mängel der letzteren und kann sie nur nicht ver-